

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

Steuern, Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Digitalisierung



Handlungsbedarf noch bis zum 31.12.2021.

Wertvolle Steuer-Tipps und Aktuelles von LBG Österreich für Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeitgeber, Dienstnehmer

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Stand: 5. November 2021

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 530 Mitarbeiter/innen an 31 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen



EDITORIAL



Geschätzte Kundinnen und Kunden,
Unternehmerinnen und Unternehmer!

Der Jahreswechsel rückt mit großen Schritten näher! Damit verbunden sind wichtige Fallfristen, die nicht versäumt werden sollten. Abhängig von der individuellen betrieblichen Situation, erwarteten Jahresergebnissen, der Rechtsform, der anzuwendenden Gewinnermittlungsart, der Liquidität und vielem mehr macht es Sinn, Entscheidungen über die Ausübung von vielfältigen Wahlrechten, Maßnahmen zur Ergebnisoptimierung oder auch zur Abänderung der aktuellen Rechtsform zu treffen.

Die Auswahl an steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gestaltungsvarianten, Gewinnermittlungsarten, Rechtsformen und Vertragsverhältnissen im Familienkreis und in Unternehmensgruppen ist groß. Und letztlich kommt es darauf an, dass Sie Ihre individuelle Situation - aktuell und unter Berücksichtigung der absehbaren mittelfristigen Entwicklung - optimal für sich gestalten.

Wir haben für Sie auf den nächsten Seiten eine Auswahl an generell überlegenswerten Ideen zusammengefasst. Es kann lohnenswert sein, abgestimmt auf die eigene unternehmerische Situation rechtzeitig und zielsicher Weichen zu stellen.

Die ökosoziale Steuerreform lag bei Drucklegung unserer Unternehmer-Information erst als Begutachtungsentwurf vor. Abänderungen im parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess sind zu erwarten. Eine Analyse und daraus abgeleitete konkrete Handlungsempfehlungen sind daher noch verfrüht. Eine gesonderte LBG-Fachinformation samt Handlungsempfehlungen wird nach Beschlussfassung folgen. Abhängig von den weiteren Entwicklungen ist der vorliegende Gesetzesentwurf natürlich in jede steuerliche Entscheidung miteinzubeziehen.

Für Ihre persönliche Beratung stehen Ihnen unsere Expert/innen an 31 österreichweiten LBG-Standorten mit der Erfahrung von aktuell 530 Mitarbeiter/innen gerne zur Verfügung.

Wir lösen mit Ihnen abgabenrechtliche Fragen, vertreten Sie bei Betriebsprüfungen und im Abgabenverfahren, begleiten Sie bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, organisieren mit Ihnen und für Sie Ihr Finanz- und Rechnungswesen, führen die Buchhaltung und die Lohn- und Gehaltsverrechnung, erstellen den Jahresabschluss, nehmen Ihnen auf Wunsch auch Aufgaben im Personalwesen ab, bereiten den Zahlungsverkehr auf und kümmern uns um die erforderliche Vorbereitung des laufenden Mahnwesens. Natürlich bringen wir uns in die digitale kaufmännische Organisation Ihres Unternehmens ein, analysieren Ihre betriebswirtschaftliche Situation und organisieren für Sie ein geordnetes laufendes Planwesen und Controlling. Nutzen Sie dieses umfassende Angebot und sprechen Sie uns bitte auf Ihre individuellen Bedürfnisse an.

Bitte wenden Sie sich dazu direkt an Ihren persönlichen Berater bei LBG. Wenn Sie noch nicht bei LBG betreut werden, bitten wir Sie, mit dem von Ihnen gewünschten LBG-Standort (www.lbg.at/standorte) in Kontakt zu treten oder ganz einfach eine Email an welcome@lbg.at zu senden - wir bringen Sie gerne mit dem/r mit Ihren Anliegen bestens vertrauten Berater/in zusammen.

Herzlichen Gruß

Mag. Heinz Harb

Beeideter Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
Geschäftsführer | LBG Österreich

Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf ausgewählte steuerliche und betriebswirtschaftliche Handlungsoptionen vor dem Jahreswechsel textlich knapp gefasst hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine sorgfältige persönliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung durch einen unserer fachkundigen Berater für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a, HG Wien
www.lbg.at. Redaktionsschluss: 5. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER & GESCHÄFTSFÜHRER	4
1. Worauf Sie bei Investitionen im Jahr 2021 achten sollten	4
Degressive Abschreibung	4
Beschleunigte Gebäudeabschreibung	4
Halbjahresabschreibung, Geringfügige Wirtschaftsgüter, stille Reserven	4
2. Steueroptimale Verlustverwertung	4
3. Bilanzierer: Gewinnverlagerung, EST-Progression, Eigenkapital	5
4. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Gewinnverlagerung, EST-Progression glätten	6
5. Investitionsbedingten steuerlichen Gewinnfreibetrag noch für das Jahr 2021 optimal nützen	6
6. Rechtsformwahl auf den Prüfstand stellen: Einzelunternehmen, GmbH, OG, KG, GmbH & CoKG	7
7. Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften	7
8. Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen nicht vergessen	8
9. Steuerlich anerkannte Spenden aus dem Betriebsvermögen	8
10. Forschungsprämie	8
11. Förderung Elektromobilität	8
12. Steuerlicher Sachbezug für Dienstwagen	9
13. „Mini-KFZ-Sachbezug“ nützen	9
14. Jährliche Netto-Umsatzgrenze für Kleinunternehmer beachten	9
15. GSVG-Befreiung für „Kleinunternehmer“ bis 31.12.2021 beantragen	10
16. Registrierkasse	10
17. Kontenregister, Bankkonteneinschau, Führung von Bankkonten	10
18. Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen	10
19. Aufzeichnungspflichten bei Überschreiten von Steuergrenzen	11
20. Steuer- und Sozialversicherungs-Check	11
21. Was Sie bei der Steuerplanung für 2021 beachten sollten	12
Langfristige Rückstellungen	12
Managergehälter	12
Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen	12
STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER	13
1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels	13
2. Betriebsveranstaltungen/Feiern	13
3. Weihnachtsgeschenke	13
4. Sachzuwendungen Dienst- oder Firmenjubiläum	13
5. Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung	13
6. Mitarbeiterbeteiligungen	13
7. Check der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen nahen Angehörigen	14
8. Zuschuss zur Dienstnehmer-Entgeltfortzahlung für KMU	14
9. Mitarbeitererrabatte	14
10. Zuschuss Kinderbetreuungskosten	14
11. „Job-Ticket“, „Klima-Ticket“	15
12. Home-Office	15
STEUERTIPPS FÜR DIENSTNEHMER	16
1. Werbungskosten	16
2. Pendlerpauschale	16
3. Rückerstattung Versicherungsbeiträge bei Mehrfachversicherung	16
4. Arbeitnehmerveranlagung für Kalenderjahre einschließlich 2016 noch bis 31.12.2021	16
5. Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag	16
6. Steuerberatungskosten sind steuerlich absetzbar	16
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHIGEN	17
1. Topf-Sonderausgaben nicht mehr absetzbar	17
2. Sonderausgaben	17
3. Spenden von Privatstiftungen	17
4. Aussergewöhnliche Belastungen	17
5. Wertpapierverluste realisieren	17
6. Prämie Zukunftsvorsorge / Bausparen	17
UNTERLAGEN, DIE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS WICHTIG SIND	18

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER & GESCHÄFTSFÜHRER

1. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN IM JAHR 2021 ACHTEN SOLLTEN

1.1 Degressive Abschreibung

Für nach dem 30.6.2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (=degressive Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht der Halbjahressatz zu.

Ausgenommen sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rd 66% abgeschrieben sind.

Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive. Für Anschaffungen oder Herstellungen vor dem 1.1.2022 kann die degressive Abschreibung unabhängig vom Unternehmensrecht gewählt werden. Eine Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz besteht in diesem Fall nicht.

1.2 Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist eine beschleunigte AfA vorgesehen. Der bisher gültige Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw. 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden.

Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw. 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw. 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen.

Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

1.3 Halbjahresabschreibung, GWG, stille Reserven

- Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2021 in Betrieb genommen wird, steht die volle Halbjahresabschreibung zu.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 800 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden.
- Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre (15 Jahre bei Grundstücken) alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

2. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

2.1 Verlustrücktrag bei abweichendem Wirtschaftsjahr für das Jahr 2021 möglich

Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht ausgleichsfähige negative betriebliche Einkünfte des Veranlagungszeitraumes 2020 bis maximal € 5 Mio auf Antrag auf die Veranlagung 2019 und unter bestimmten Umständen auf die Veranlagung 2018 rückzutragen und mit den positiven Einkünften dieser Jahre zu verrechnen.

Endet ein im Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, besteht ein Wahlrecht, den Verlust aus der Veranlagung 2020 oder aus der Veranlagung 2021 rückzutragen. Wird der Verlust aus der Veranlagung 2021 rückgetragen, so sind die Regelungen analog für die Jahre 2021, 2020 und 2019 anzuwenden. Die voraussichtlichen Verluste 2021 können bei der Steuererklärung 2020 durch Bildung eines besonderen Abzugspostens (sogenannte COVID-19-Rücklage) berücksichtigt werden. Der sorgfältig geschätzte und glaubhaft gemachte voraussichtliche Verlust 2021 kann dann bereits bis zu maximal 60% der Einkünfte 2020 (max jedoch € 5 Mio) bei der Veranlagung 2020 vorläufig berücksichtigt werden. Kann der Verlust 2021 nicht geschätzt oder glaubhaft gemacht werden und betragen die Vorauszahlungen für 2021 bereits Null bzw. wurden diese nur in Höhe der Mindestkörperschaftsteuer festgesetzt, so können bis zu 30% der Einkünfte 2020 als vorläufiger Verlustrücktrag geltend gemacht werden.

Bei Mitunternehmenschaften ist die COVID-19-Rücklage erst bei der Veranlagung der Mitunternehmer zu berücksichtigen. Bei Unternehmensgruppen darf die Rücklage nur vom Gruppenträger gebildet werden und bezieht sich auf das zusammengefasste Gruppenergebnis.

2.2 Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur mit bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der Einkommensteuer sind vorgetragene Verluste zu 100% mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenutzt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.



LBG-Tipp: Auch der Verlust eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners ist unbeschränkt vortragsfähig.

2.3 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines Gruppenantrags beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2021 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2021) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2021 noch für das gesamte Jahr 2021 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2021 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2021 von den Gewinnen 2021 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen.

Beachten Sie auch, dass für Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75%-Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste – entsprechend der Beteiligungen – in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur

ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.



LBG-Tipp: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

2.4 Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern nur vortragsfähig

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistische Mitunternehmer nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

Ein „kapitalistischer Mitunternehmer“ kann beispielsweise ein Kommanditist oder stiller Gesellschafter sein, weil diese oftmals keine ausgeprägte Unternehmerinitiative ergreifen und gleichzeitig in der Regel haftungsbeschränkt sind. Ob Sie ein „kapitalistischer Mitunternehmer“ sind, welche Auswirkungen sich daraus ergeben und ob für Sie im Einzelfall noch vor dem Jahreswechsel Handlungsoptionen bestehen, sollte rasch vor dem Jahreswechsel fachkundig geklärt werden.



3. BILANZIERER: GEWINNVERLAGERUNG, EST-PROGRESSION, EIGENKAPITAL

Verlegen Sie (wenn möglich und wirtschaftlich (!) vertretbar) die Auslieferung von Fertigerzeugnissen oder auch die Fertigstellung von Aufträgen samt Abrechnung ins Jahr 2022.

Sie verschieben damit die Steuerbemessung für realisierte Gewinne und damit auch die Steuerzahlung um ein Jahr. Im Jahresabschluss sind unfertige Erzeugnisse (Halbfabrikate), Fertigerzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen

(halbfertige Arbeiten) grundsätzlich nur mit den bisher angefallenen Kosten zu aktivieren. Die Gewinnspanne wird erst mit der Auslieferung des Fertigerzeugnisses bzw. mit der Fertigstellung der Arbeit realisiert. Anzahlungen von Kunden werden nicht ertragswirksam gebucht, sondern sind eine Verbindlichkeit gegenüber dem anzahlenden Kunden.

Wichtig: Natürlich schlägt sich der zeitlich verschobene Gewinn dann wirtschaftlich auch erst in der Erfolgsrechnung und im, für die Bonitätsbeurteilung wichtigen, Eigenkapital des nächsten Jahres nieder. Das kann bei der wirtschaftlichen Beurteilung Ihres Unternehmens bei Finanzierungsentscheidungen durch Banken auch nachteilig sein.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (OG, KG) mit natürlichen Personen als Gesellschafter sind auch die Auswirkungen auf die Einkommensteuer-Progression (25 – 55 %) und einen allfällig investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zu beachten. Der Fertigstellungszeitpunkt muss für eine allfällige Prüfung durch die Finanzverwaltung dokumentiert werden.

4. EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG: GEWINN-VERLAGERUNG, EST-PROGRESSION GLÄTTEN

Wenn der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, können Sie den steuerlichen Gewinn verändern, indem Sie Zahlungen ins nächste Jahr verschieben.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt nämlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Das heißt, nur Zahlungen sind ergebniswirksam (verändern den Gewinn) und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung gegenüber Kunden oder von Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten – anders als bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung). Im Einzelfall kann es daher sinnvoll sein, Einnahmen erst nach dem 31.12.2021 zu erzielen bzw. Ausgaben noch vor dem 1.1.2022 zu bezahlen, damit steuerliche Gewinne erst die Steuerbemessungsgrundlage für 2022 erhöhen.

Zusätzlich: Der Einkommensteuertarif setzt sich aus einer progressiven Steuertarifstaffel (25 – 55 %) zusammen. Ergibt sich für 2021 eine besonders niedrige und im Gegenzug für 2022 eine besonders hohe Steuerbemessungsgrundlage, kann der progressive Steuertarif auch zum über beide Perioden durchgerechneten Steuerbelastungsbumerang werden. Es macht Sinn, dies zwecks „Perioden-Glättung“ zu beachten.

Es empfiehlt sich daher, noch rechtzeitig eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, um gemeinsam die erwarteten Ergebnisse für 2021 und 2022 und die sich daraus ergebende Steuerprogressionsstufe im jeweiligen Jahr abzuschätzen,

sowie allfällige investitionsbedingte Gewinnfreibeträge, Gewinnpauschalierungen und vieles mehr zu berücksichtigen.



Achtung: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) werden rund um den 31.12. (15 Tage Zurechnungsfrist) unabhängig vom Zahlungszeitpunkt steuerlich dem wirtschaftlichen Zeitraum, für den sie anfallen, zugeordnet.

5. INVESTITIONSBEDINGTEN STEUERLICHEN GEWINNFREIBETRAG NOCH OPTIMAL FÜR DAS JAHR 2021 NÜTZEN

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinns, max. € 45.350 pro Jahr.

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 175.000	13%	22.750	22.750
175.000 – 350.000	7%	12.250	35.000
350.000 – 580.000	4,5%	10.350	45.350
über 580.000	0 %	0	45.350

Ein Grundfreibetrag von 13% von bis zu € 30.000 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (13% von € 30.000 = € 3.900). Für Gewinne über € 30.000 steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf der begünstigten Wertpapiere zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den Gewinnfreibetrag optimal

zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2021 geschätzt und der voraussichtlich über € 3.900 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende Wertpapiere gekauft werden. Die Wertpapiere müssen bis zum 31.12.2021 auf Ihrem Depot eingeliefert sein!

Beachten Sie, dass bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe der GFB nachversteuert werden muss, sofern die Mindestbeholdendauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe auf Grund von höherer Gewalt (z.B. Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung.



LBG-Tipp: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der Gewinnfreibetrag zu.

6. RECHTSFORMWAHL AUF DEN PRÜFSTAND STELLEN – VORTEILHAFTIGKEITSVERGLEICH EINZELUNTERNEHMER, GMBH, OG, KG, GMBH & CO KG

Der seit 2016 gültige Einkommensteuertarif (25 – 55 %) hat vor allem für viele Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Selbstständige eine Entlastung mit sich gebracht.

Dies hängt allerdings auch von der Rechtsform und der Höhe der steuerlichen Gewinne, dem Privatentnahme- oder Dividendenausschüttungsbedarf (z.B. GmbH) oder von der optimalen Nutzung des steuerlichen Gewinnfreibetrages bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter ab.

Generell ist die voll ausschüttende (KÖST-Tarif 25 %) Familien-GmbH wegen der Dividenden-KEST (27,5 %) im Vergleich zum Einzelunternehmen (Einkommensteuer-Tarif 25 - 55 %) in einem weiten (unteren) Gewinnspektrum steuerlich weniger attraktiv.

Dem stehen allerdings die Möglichkeit der Gewinnthesaurierung (Einbehalt statt Ausschüttung) bei der GmbH mit einem 25 %-igen Körperschaftsteuertarif, die Haftungsbegrenzung, die Möglichkeit von steuerwirksamen Verträgen zwischen der GmbH und deren Gesellschaftern, die Anstellung als GmbH-Geschäftsführer mit Nutzung lohnsteuerbegünstigter Urlaubs- und Weihnachtsgelte (13.+14. Gehalt), unterschiedliche Sozialversicherungsgestaltungen und vieles mehr gegenüber.

Kurz und gut, es macht Sinn, regelmäßig einen individuellen Vorteilhaftigkeitsvergleich hinsichtlich der Rechtsform für das eigene Unternehmen, jedenfalls auch unter Beachtung der angekündigten Änderungen durch die „Steuerreform“, anzustellen – wir helfen Ihnen dabei.

Immerhin stehen eine Fülle von Rechtsformen zur Auswahl, zum Beispiel Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR), Offene Gesellschaft (OG), Kommanditgesellschaft (KG), GmbH, AG, GmbH & Co KG, wobei auch verschiedene berufsrechtliche Einschränkungen, sozialversicherungsrechtliche, miet- und gewerberechtliche Auswirkungen, Fragen der Offenlegung von Informationen aus dem Jahresabschluss, die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses und vieles mehr zu beachten sind.

7. GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN AUS KAPITALGESELLSCHAFTEN

Vor einer Gewinnausschüttung aus einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) sollte jedenfalls gut überlegt werden, ob das Geld nicht besser im Unternehmen zwecks Finanzierung des weiteren Geschäftsaufbaus, künftiger Investitionen oder für Schuldentilgungen verbleiben sollte oder ob gesetzliche oder vertragliche (z.B. Kreditvertrag, Gesellschaftsvertrag) Ausschüttungsbeschränkungen bestehen, bevor Dividenden übereilt ausgeschüttet und davon immerhin 27,5 % KEST bezahlt werden.

Es wäre nämlich nicht sehr vorteilhaft, ein oder zwei Jahre später aus Liquiditäts- oder Bonitätsgründen wieder eine Kapitaleinlage in die GmbH aus zuvor ausgeschüttetem und daher bereits versteuertem (Dividenden-KEST) Geld zu leisten. Eine zumindest mittelfristige grobe Finanzmittelbedarfsabschätzung oder Planungsrechnung ist empfehlenswert. Bei Dividendenausschüttung sind eine KEST-Anmeldung und KEST-Abfuhr an das Finanzamt innerhalb von sieben Tagen erforderlich.

Übrigens: Niemand muss neidvoll auf eine Gewinnausschüttungs-KEST bei einer GmbH von „nur“ 27,5 % im Vergleich zu einer Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuertarifstaffel von 25 – 55 % (wobei die ersten € 11.000 pro Jahr steuerfrei bleiben) blicken.

Tatsächlich werden die laufenden steuerlichen Jahresgewinne einer GmbH nämlich in einem ersten Schritt mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert, hinzu kommt dann noch die KEST auf Gewinnausschüttungen von 27,5 %, macht auf den durch die GmbH erwirtschafteten und von dieser als Dividende an ihre Gesellschafter ausgeschütteten Gewinn eine durchgerechnete Steuerbelastung von stolzen 45,625 % - vom ersten Euro an!

8. WERTPAPIERDECKUNG VON PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN NICHT VERGESSEN!

Zur Vermeidung schmerzlicher steuerlicher Strafzuschläge (Gewinnerhöhung um 30 % der Wertpapierunterdeckung) sollte noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel geprüft werden, ob wohl ausreichend zur gesetzlich verpflichtenden Deckung von Pensionsrückstellungen geeignete (unverpfändete) Wertpapiere angeschafft wurden bzw. ist dies allfällig rasch vor dem Jahreswechsel nachzuholen.

Das Deckungserfordernis beträgt zum Bilanzstichtag 50 % der Vorjahresrückstellung, Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung können angerechnet werden.



Deckungsfähige Wertpapiere: Dazu zählen vor allem in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds, inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

9. STEUERLICH ANERKANNTE SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. War der Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2019 höher als der laufende, so ist, abweichend von der Grundregel, der höhere Gewinn aus dem Wirtschaftsjahr 2019 für die Berechnung der 10%-Grenze heranzuziehen. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2021 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2021 geleistet werden.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).



LBG-Tipp: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen, wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist (keine Spenden, sondern echter Werbeaufwand).

10. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) aus eigenbetrieblicher Forschung kann heuer eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Die prämiengünstigen Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für Auftragsforschungen können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von € 1 Million pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B. auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.



LBG-Tipp: Für den Prämienantrag 2021 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahres elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.

11. FÖRDERUNG ELEKTROMOBILITÄT

Investitionen in die Elektromobilität werden auch im Jahr 2021 vom Gesetzgeber weiterhin großzügig gefördert. Trotz Wegfall der Investitionsprämie (Antrag konnte bis 28.2.2021 eingebracht werden) sind Elektroautos und seit 1.1.2020 auch Elektrokrafträder (Motorräder, Motorfahrräder, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller) weiterhin große Gewinner im steuerlichen Sinne. Folgende Vorteile können die Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen auf deren Konto verbuchen:

- **Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw. des Kraftrads bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug, über € 80.000 brutto steht kein Vorsteuerabzug zu. Die laufenden Kosten wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen

sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig. **Achtung:** Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektrofahrzeuge umfasst.

- E-Mobilitätsförderung:** Im Jahr 2021 wird die Anschaffung von Elektro-PKW für Betriebe mit insgesamt € 4.000 gefördert (€ 2.000 zu beantragen und € 2.000 direkt beim Händler). Für Private beträgt die Förderung nach wie vor insgesamt € 5.000. Hybridfahrzeuge und Elektrokrafträder werden ebenfalls gefördert, jedoch in einem geringeren Ausmaß. Des Weiteren wird die E-Ladeinfrastruktur (z.B. Wallbox, intelligente Ladekabel) ebenfalls gefördert. **Achtung:** Die E-Mobilitätsförderung wird nur gewährt, wenn der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW € 60.000 nicht überschreitet.
- Degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km genießen die Vorteile der degressiven Abschreibung (siehe Punkt 1.1)
- Keine NoVA:** Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- Kein Sachbezug:** Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- Keine motorbezogene Versicherungssteuer:** reine Elektrofahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer gänzlich befreit.

12. STEUERLICHER SACHBEZUG FÜR DIENSTWAGEN

Der Sachbezug für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen beträgt für neu angeschaffte Fahrzeuge 2 % der Anschaffungskosten – maximaler steuerlicher Sachbezug ist in diesem Fall € 960. Wenn der CO₂-Ausstoß 2022 bis 135 g/km beträgt (WLTP-Wert), ist ein Sachbezug von 1,5 % anzusetzen. Für Neuanschaffungen im Jahr 2021 gilt noch ein Grenzwert von 138 g/km mit steuerlicher Wirkung für diesen Dienstwagen auch in den nächsten Jahren! Bei bestimmten Fahrzeugen kann sich eine Anschaffung daher noch 2021 lohnen.

13. „MINI-KFZ-SACHBEZUG“ NÜTZEN

Es gibt auch private Wenig-Fahrer von Firmen-PKW. Trifft dies auf Sie zu, können Sie nicht nur den berühmten „halben KFZ-Sachbezug“ (wenn die monatliche private Kilometerleistung nachweislich nicht mehr als 500 km beträgt) nutzen, sondern einen „Mini-KFZ-Sachbezug“.

Nämlich dann, wenn das Ergebnis aus dem pro Monat jeweils gefahrenen privat veranlassenen Kilometern multipliziert mit dem Kilometersatz (Staffel von € 0,50 bis € 0,96) weniger als die Hälfte des halben KFZ-Sachbezuges beträgt – lückenlose Fahrtenbuchführung wird vorausgesetzt.

AB	947	1107,21
AKS		RES
AB	12	105,35
AB		10224
AB		10048
AB		10769
AB		245
AB	91	96
AB	155	
AB	199	
AB	437	
AB	675	10,6

14. JÄHRLICHE NETTO-UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER BEACHTEN

Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz bis zu € 35.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inklusive USt) von € 38.500 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie z.B. Wohnungsvermietung) bis € 42.000 (bei nur 20%igen Umsätzen).

Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte steuerfreie Umsätze wie zum Beispiel jene aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop – Versandhandel) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben geht verloren.

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 35.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden.

Eine einmalige Überschreitung um 15% innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2021 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, z.B. Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind.



LBG-Tipp: Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben Rechner

Betragen die Umsätze des Wirtschaftsjahrs 2021 nicht mehr als € 35.000 aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit, so kann der Gewinn pauschal ermittelt werden. Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45% bzw. 20% bei Dienstleistungsbetrieben anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der Grundfreibetrag steht ebenfalls zu. Da bei nebenberuflichen Einkünften (z.B. Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant werden.

15. GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2021 BEANTRAGEN

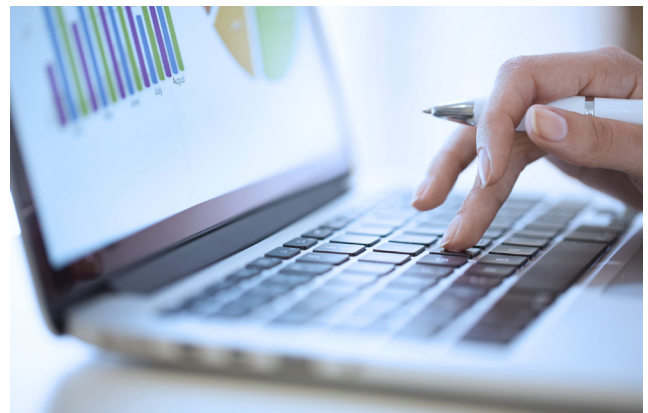
Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2021 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2021 maximal € 5.710,32 und der Jahresumsatz 2021 maximal € 35.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind:

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Personen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 475,86 und der monatliche Umsatz maximal € 2.916,67 betragen.



LBG-Tipp: Der Antrag für 2021 muss spätestens am 31.12.2021 bei der SVS einlangen. Wurden im Jahr 2021 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.



16. REGISTRIERKASSE

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) verpflichtend ein signierter Jahresbeleg (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

17. KONTENREGISTER, BANKKONTENEINSCHAU, FÜHRUNG VON BANKKONTEN

Die gesetzlichen Bestimmungen rund um Bankkonten machen es generell ratsam, Ordnung in die beruflichen und privaten Konten und Depots zu bringen, Betrieb und Privatbereich sorgsam auch kontenmäßig zu trennen und aus vielfältigen Gründen einmal mehr zu entscheiden, wer für welche Konten zeichnungs- und verfügungsberechtigt sein soll und wer nicht.

18. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR AUFZEICHNUNGEN

Grundsätzlich gilt eine allgemeine steuerliche Aufbewahrungsfrist für Bücher, Aufzeichnungen, Rechnungen sowie Belege und Geschäftspapiere von 7 Jahren, diese endet daher für 2014 am 31.12.2021. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter

aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt. BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt. UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (z.B. Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.



LBG-Hinweis: Beachten Sie bitte die verlängerte Aufbewahrungsfrist aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen bei Kurzarbeit (10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung), bei Inanspruchnahme der Investitionsprämie (10 Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung) sowie allgemein bei COFAG-Förderungen (7 Jahre).

Auch Unterlagen im Zusammenhang mit der **Personalverrechnung** sind schon aus vielfältigen arbeitsrechtlichen Gründen länger (teils bis zu 30 Jahre) aufzubewahren.

Auf jeden Fall platzsparender ist eine elektronische Archivierung aller Buchhaltungsunterlagen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

19. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI ÜBERSCHREITEN VON STEUERGRENZEN

Je nach steuerlicher Einkunftsart, Rechtsform und Überschreiten bestimmter Steuergrenzen (z.B.: Umsatz, Einheitswert) wird der steuerliche Gewinn durch Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mittels Buchführung ermittelt. Damit verbunden bestehen unterschiedliche Pflichten zur laufenden, sorgsam unterjährig aufzeichnung von Geschäftsfällen.

Falls Sie nicht ohnehin bereits eine doppelte Buchführung eingerichtet haben oder diese von uns geführt wird, ist es wichtig, dass Sie noch rechtzeitig vor dem Jahresende mit uns klären, welche gesetzlichen Aufzeichnungspflichten ab 2022 auf Ihr Unternehmen zutreffen und daher auch zeitgerecht organisatorisch eingerichtet werden müssen oder an uns ausgelagert werden. Wir beraten Sie gerne.

20. STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS-CHECK

Im Sinne eines Steuer- und Sozialversicherungs-Checks sollte überlegt werden, ob in der Vergangenheit im komplexen Umfeld des Steuer- und Sozialversicherungsrechts Fehler unterlaufen sein könnten. Selbst für ausgewiesene Spezialisten ist dies eine fachlich herausfordernde Aufgabe. Falls nach sorgfältiger Prüfung Abgabenverkürzungen festgestellt werden, ist empfehlenswert, folgendes zügig zu klären:

- Umstände und Art der Abgabenverkürzung
- Zeitraum
- Summe der verkürzten Abgaben je Abgabenart
- in die Abgabenverkürzung involvierte Personen und/oder Verbände

Danach steht die Entscheidung an, rasch (vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung oder vor Einleitung von Verfolgungshandlungen) eine sorgsam verfasste Selbstanzeige zu erstatten, die bei rechtzeitiger und vollständiger Einbringung und fristgerechter Leistung der Abgabennachzahlung strafbefreiend wirkt.

Eine Selbstanzeige sollte wegen der strengen inhaltlichen Anforderungen immer fachkundig erstellt werden. Unsere Experten stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung.



21. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2021 BEACHTEN SOLLTEN

21.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen.

21.2 Managergehälter

Gehälter, die € 500.000 brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben.

Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger der begünstigten Besteuerung mit 6% gem. § 67 Abs 6 EStG unterliegen.



Bei der Bildung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden.

Diese Regelung betrifft vor allem Abfertigungsrückstellungen von Vorstandsmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben.

Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können solange steuerlich nicht dotiert werden, als der nach den neuen einschränkenden Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

21.3 Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen

Bisher war eine Grundregel der steuerlichen Gewinnermittlung, dass pauschal gebildete Forderungswertberichtigungen und pauschal gebildete Rückstellungen steuerlich nicht berücksichtigt werden dürfen.



Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, sind pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig.

In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtlichen Ansatz maßgeblich. Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten.

Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

Eine pauschale Forderungswertberichtigung darf auch für Forderungen erfolgen, die bereits vor dem 1.1.2021 entstanden sind.

Pauschale Rückstellungen dürfen ebenfalls gebildet werden, wenn der Anlass für die erstmalige Bildung bereits vor dem 1.1.2021 liegt.

In solchen Fällen sind allerdings die Wertberichtigungs- bzw. Rückstellungsbeträge auf das Jahr 2021 und gleichmäßig auf die folgenden vier Wirtschaftsjahre zu verteilen.

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

1. OPTIMALE AUSNUTZUNG JAHRESSECHSTEL

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von 50% bzw. allenfalls 55% zur Anwendung. Für Arbeitnehmer, denen auf Grund von Kurzarbeit reduzierte Bezüge zugeflossen sind, ist das Jahressechstel pauschal um 15% zu erhöhen (auch für das Kontrollsechstel).

Werden im laufenden Kalenderjahr 2021 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern.

NEU 2021: Die Ausnahmen für das Unterbleiben der Aufrollung wurden neben der Elternkarenz auf folgende Fälle erweitert:

- Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung
- Bezug von Rehabilitationsgeld
- Pflegekarenz oder Pflegezeit
- Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit
- Wiedereingliederungszeit
- Grundwehrdienst oder Zivildienst
- Bezug von Altersteilzeitgeld
- Teilpension
- bei Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder einem verbundenen Konzernunternehmen eingegangen wird

2. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN/FEIERN

Für eine Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) steht pro Arbeitnehmer und Jahr ein steuerfreier Betrag von € 365 zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammenzurechnen werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3. WEIHNACHTSGESCHENKE

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.



LBG-Hinweis: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern beim Erwerb durch den Arbeitgeber ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

4. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186 jährlich steuerfrei.

5. PRÄMIEN FÜR LEBENS-, KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.



LBG-Hinweis: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

6. MITARBEITERBETEILIGUNGEN

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden.

7. CHECK DER WIRTSCHAFTLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Gerade in Familienunternehmen ergibt sich die Notwendigkeit einer vielfältigen Zusammenarbeit. Doch was in der Tagesarbeit erforderlich und vernünftig erscheint, um rasch Kundenwünschen nachzukommen, kann im kaum mehr durchdringbaren Dickicht des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu fatalen Steuer- und Sozialabgabennachzahlungen und allenfalls auch zur Gefährdung von Pensions- oder Sozialleistungen bei mitarbeitenden Familienangehörigen führen.

Die diesbezüglichen Abgabenprüfungen werden schärfer denn je. Wichtige Prüfungsthemen sind: Wirtschaftliche Angemessenheit und tatsächliche Übung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen (z.B. Darlehen, Pacht, Miete, Liefer- und Leistungsbeziehungen, Vergütungspaket für Geschäftsführer, Beratungshonorare, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehende Personen oder zwischen verbundenen Unternehmen, Forderungsverzichte, Werkverträge, freie und echte Dienstverträge); privat veranlasste Aufwendungen im Betrieb, Privatnutzung von betrieblichen Leistungen oder Vermögen und vieles mehr.

Es macht absolut Sinn, hier noch vor dem Jahresende 2021 Ordnung zu schaffen und die richtigen Weichen zu stellen.

8. ZUSCHUSS ZUR DIENSTNEHMER- ENTGELT-FORTZAHLUNG FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE RECHTZEITIG BEANTRAGEN!

Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen Zuschuss auf Entgeltfortzahlung.

Voraussetzung ist, dass sie Dienstnehmern (gilt auch für geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen.

Weiters steht ein Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer zu, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert, diesfalls allerdings erst ab dem 11. Tag des Krankenstandes. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen je Jahr. Die Anträge können innerhalb von drei Jahren nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden.

Sollte dies nicht ohnehin laufend erfolgt sein, ist eine rasche Nachholung für die letzten 3 Jahre empfehlenswert!

9. STEUERLICHE REGELUNGEN FÜR MITARBEITERRABATTE

Ein Mitarbeiterrabatt liegt dann vor, wenn einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen auf Grund seines Dienstverhältnisses Rabatte auf Waren bzw. Dienstleistungen – die er im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet – gewährt werden, die über die handelsübliche allen Endverbrauchern zugängliche Rabatte hinausgehen – oder der Dienstnehmer Waren bzw. Dienstleistungen überhaupt kostenlos bezieht.

Seit 1.1.2016 bleiben Mitarbeiterrabatte, die nicht höher als 20 % sind, generell steuerfrei und führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine Freigrenze, das heißt, wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur € 1.000 (Freibetrag) steuerfrei sind.

Ob die gesetzlichen Abgabenbefreiungen auch tatsächlich im Einzelfall anwendbar sind, hängt von der Höhe des Rabattsatzes, vom gesamten Rabattbetrag und auch davon ab, ob Mitarbeiterrabatte für alle Dienstnehmer oder zumindest bestimmte (abgabenrechtlich zulässig gebildete) Mitarbeitergruppen gewährt werden.



LBG-Tipp: Wir empfehlen, allfällig übliche Mitarbeiterrabattierungen im Unternehmen in Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen fachkundig zu evaluieren und auf die gesetzlichen Voraussetzungen abzustimmen – damit eine als Steuerbegünstigung gedachte Regelung durch nicht ausreichend darauf abgestimmte Mitarbeiterrabatte im Falle von Abgabenprüfungen nicht zum teuren Bumerang wird. Wir beraten Sie dabei gerne.

10. ZUSCHUSS KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 1.000 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbeitrag gewährt wird.

Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten), an eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

11. „JOB-TICKET“ & „KLIMA-TICKET“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Job-Ticket“, „Klima-Ticket“ ab 26.10.2021) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (z.B. im Stadtgebiet von Wien).

Für Ticketkäufe ab dem 1.7.2021 ist der Vorteil aus der Übernahme der Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für ein Massenbeförderungsmittel beim Arbeitnehmer nicht steuerbar und sozialversicherungsfrei, sofern das Ticket zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Die Zurverfügungstellung ist durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

12. HOME-OFFICE

Seit 1.1.2021 besteht die Möglichkeit des Arbeitgebers, als Abgeltung der Mehrkosten seiner Arbeitnehmer im Home-Office für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3 pro Home-Office-Tag (= € 300 pro Jahr) steuerfrei auszubezahlen. Für die Berücksichtigung dieses Home-Office-Pauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Home-Office-Vereinbarung) in der Wohnung des Arbeitnehmers ausgeübt werden.

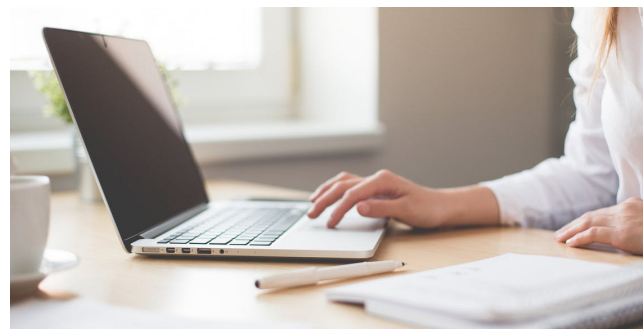
Um die Home-Office-Tage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht dieser Tage. Die Anzahl der Home-Office-Tage müssen im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden. Hat der Arbeitgeber im Zeitraum 1.1.2021 bis 30.6.2021 noch keine Aufzeichnungen über die Home-Office-Tage geführt, so dürfen diese geschätzt werden (z.B. Erfahrungswerte aus den letzten Jahren).

Schöpft der Arbeitgeber durch seine Zahlungen das Home-Office-Pauschale nicht zur Gänze aus, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke des Home-Office zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Zusätzlich dazu können Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 150 im Kalenderjahr 2021 sowie den nicht ausgenützten Betrag aus dem Kalenderjahr 2020 (maximal jedoch insgesamt € 300) als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Homeoffice gearbeitet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Home-Office-Pauschale zusätzlich ausschließlich beruflich veranlasste Arbeitsmittel angeschafft, so können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Home-Office-Pauschale.



Beispiel: Ein Dienstnehmer arbeitet 100 Tage ausschließlich in seiner Wohnung im Home-Office. Sein Arbeitgeber bezahlt ihm pro Home-Office-Tag € 2, in Summe also € 200.

In der Steuererklärung kann der Dienstnehmer den nicht ausgeschöpften Betrag von € 100 zusätzlich als Werbungskosten geltend machen.

Der Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Maximalbetrag (€ 3 x 100 = € 300) und dem vom Arbeitgeber erhaltenen Betrag in Höhe von € 200.

STEUERTIPPS FÜR DIENSTNEHMER

1. WERBUNGSKOSTEN BIS ZUM 31.12.2021 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2021 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen, etc. samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.



LBG-Tipp: Auch Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei auch hier die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt. Wenn Sie sich daher privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2021 – soweit die Anschaffungskosten € 800 nicht übersteigen – sofort abgeschrieben werden. Denken Sie daran, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser Computer auch privat genutzt werden kann und ohne Nachweis ein Privatanteil von 40% auszuscheiden ist.

2. PENDLERPAUSCHALE

Manche Werbungskosten, wie z.B. die Pendlerpauschale, können bereits vom Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn ihm die nötigen Daten bekannt gegeben werden. Sollte das versäumt worden sein, können Sie das in der Arbeitnehmerveranlagung nachholen. Auch als Teilzeitbeschäftigter steht Ihnen eine aliquote Pendlerpauschale zu.

3. RÜCKERSTATTUNG VON VERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2018 BEI MHRFACHVERSICHERUNG

Wer im Jahr 2018 aufgrund einer Mehrfachversicherung (z.B. gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2021 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

4. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG FÜR KALENDERJAHRE EINSCHLIESSLICH 2016 NOCH BIS 31.12.2021

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften (beispielsweise Vermietungseinkünften);
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. des Kinderzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;
- Gutschrift von Negativsteuern

eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2021 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2016.

5. FAMILIENBONUS PLUS, KINDERMEHRBETRAG

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag von der Einkommensteuer. Er beträgt bis zu € 125 pro Monat und Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren bei Anspruch auf Familienbeihilfe. Wird für volljährige Kinder die Familienbeihilfe bezogen, so besteht Anspruch auf einen Absetzbetrag in Höhe von bis zu € 41,68 pro Monat und Kind. Der Familienbonus Plus kann mit (Ehe)-Partnern gesplittet werden. Sollte der Familienbonus Plus noch nicht in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden sein, kann dieser mittels Formular E30 oder L1k beantragt werden.

6. STEUERBERATUNGSKOSTEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Aufwendungen für die Steuerberatung können Unternehmer und Private betragsmäßig in der Regel unbegrenzt steuerlich absetzen.

LBG berät Sie wirtschaftlich und steuerlich, wir nehmen Ihnen durch unsere vielfältigen Dienstleistungen (z.B.: Buchhaltung, Personalverrechnung, Kostenrechnung, Planungsrechnung) Arbeit ab, wir helfen Ihnen beim Chancen nützen und Risiken vermeiden, übernehmen für Sie die Kommunikation mit der Finanzverwaltung, den Krankenkassen, Steuerprüfern und vielen mehr – und, Sie sparen dabei auch noch Steuern!

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

1. TOPF-SONDERAUSGABEN NICHT MEHR ABSETZBAR

Letztmalig mit der Veranlagung 2020 konnten Topf-Sonderausgaben (dazu zählten Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung) abgesetzt werden. Mit der Veranlagung 2021 ist nun endgültig Schluss mit der Absetzbarkeit der Topf-Sonderausgaben.



LBG-Tipp: Versicherungsbestätigungen für Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen bzw. Bestätigungen für Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung unbedingt bis zum Veranlagungsjahr 2020 aufbewahren und spätestens innerhalb der 5-Jahres Frist einreichen!

2. SONDERAUSGABEN NOCH 2021 BEZAHLEN

2.1 Nachkauf Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

2.2 Renten, Steuerberatungskosten, Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400 begrenzt.

2.3 Spenden als Sonderausgaben

Die Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als Betriebsausgaben: Spenden bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres.
- Als Sonderausgaben: absetzbare private Spenden sind mit 10% des aktuellen Jahreseinkommens bzw. des höheren Jahreseinkommens aus 2019 begrenzt (abgezogene betriebliche Spenden werden auf diese Grenze angerechnet).

3. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige Privatstiftungen können für begünstigte Spendenempfänger auch KESt-frei aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.



LBG-Hinweis: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen.

4. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2021 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

5. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2021 fällt die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate).



LBG-Tipp: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.



LBG-Tipp: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder z.B. mit Ihrem Ehepartner ein Gemeinschaftsdepot haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

6. PRÄMIE FÜR ZUKUNFSVORSORGE /BAUSPAREN

Staatlich geförderte Zukunftsvorsorge: mögliche Höchstprämie für 2021 von € 129,92 bei Investition von mind. € 3.056,94. Ausgenommen davon sind Personen in gesetzlicher Alterspension. Bausparprämie: € 18 bei maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.200 pro Jahr.

UNTERLAGEN, DIE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS WICHTIG SIND

Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

	erledigt
1. Buchhaltung Bilanzjahr: Sachkontensaldenliste zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
2. Übermittlung der Buchhaltung des Bilanzjahres mittels Datenträger oder Ausdruck	<input type="radio"/>
3. Kopie sämtlicher Rechnungen von Anlagenzugängen/Investitionen, bei Lkw-Kauf auch Kopie des Zulassungsscheins	<input type="radio"/>
4. Kopie des Ankaufs/Verkaufs von Wertpapieren	<input type="radio"/>
5. Kopie des Depotauszugs vom WP-Bestand zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
6. Durchsicht des bestehenden Anlagenverzeichnisses hinsichtlich Abgängen von Wirtschaftsgütern, bei Anlageverkäufen auch Kopie der Ausgangsrechnung	<input type="radio"/>
7. Originalinventuraufstellung zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
8. Aufstellung von sonstigen Vorräten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
9. Aufstellung von unfertigen/halfertigen Aufträgen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
10. Aufstellung (Kopie der Ausgangsrechnungen des Folgejahres) für erbrachte noch nicht verrechenbare Leistungen	<input type="radio"/>
11. Abgestimmte Debitorensaldenliste zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. OP-Liste zum Bilanzstichtag und aktuelle OP-Liste zum Übergabezeitpunkt 2. Aufstellung der dubiosen Forderungen mit Grund/Höhe der Wertberechtigung 3. Aufstellung und Grund der uneinbringlichen Forderungen 4. Hinweise zu Fremdwährungsforderungen vornehmen (Kurse etc.) 	<input type="radio"/>
12. Kopie der Belege von sonstigen Forderungen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
13. Kopie des Kassabuchsaldo zum Bilanzstichtag (letzte Kassabuchseite)	<input type="radio"/>
14. Kopie von sämtlichen aktiven und passiven Bankkontoauszügen zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
15. Umsatzsteuervoranmeldungen und ZM-Meldungen des Bilanzjahres	<input type="radio"/>
16. Offene Urlaube und Zeitguthaben sämtlicher Dienstnehmer zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
17. Unterlagen und Schriftverkehr für zu bildende Rückstellungen zum Bilanzstichtag (z.B. Schadenersatz, Prozess, Garantie, Drohverlustrückstellungen, usw.)	<input type="radio"/>
18. Versicherungsmathematisches Pensionsgutachten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
19. Abgestimmte Kreditorensaldenliste zum Bilanzstichtag <ol style="list-style-type: none"> 1. Hinweise für noch vorzunehmende Korrekturen bei den Kreditoren 2. Hinweise auf Fremdwährungsverbindlichkeiten vornehmen 	<input type="radio"/>
20. Kopie von Eingangsrechnungen mit Lieferungen bis zum Bilanzstichtag, jedoch ER-Datum erst im Folgejahr	<input type="radio"/>

UNTERLAGEN, DIE FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS WICHTIG SIND

Natürlich lässt sich vieles von den untenstehenden Themen auch **digital organisieren**. Wir helfen Ihnen gerne bei der digitalen kaufmännischen Organisation Ihres Unternehmens!

	erledigt
21. Kopie der Kredit-/Darlehensverträge, die im Bilanzjahr neu aufgenommen wurden	<input type="radio"/>
22. Kopie der im Bilanzjahr neu abgeschlossenen betrieblichen/privaten Verträge (z.B. Mietverträge, Leasingverträge, Lieferverträge, Serviceverträge, Sponsoring usw.)	<input type="radio"/>
23. Kopie der Versicherungspolizzen, die im Bilanzjahr neu abgeschlossen wurden	<input type="radio"/>
24. Kopie der Belege von sonstigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag	<input type="radio"/>
25. Fahrtenbücher von Pkw im Betriebsvermögen oder geleasteten Pkw	<input type="radio"/>
26. Aufstellung Eigenverbrauchsaufzeichnungen (z.B. Warenbezüge, Sachbezüge, umsatzsteuerpflichtige Werbeaufwendungen etc.)	<input type="radio"/>
27. Aufstellung und Hinweise über die Beurteilung von Privatanteilen	<input type="radio"/>
28. Aufstellung aktivierter Eigenleistungen (Personalstunden und Materialeinsatz)	<input type="radio"/>
29. Kopie der Eingangsrechnungen über ausbezahlte Provisionen	<input type="radio"/>
30. Kopie von Auslandszahlungen, für die Mitteilungspflicht besteht	<input type="radio"/>
31. Aufstellung der Reisekosten des Einzelunternehmens bzw. Gesellschafters, sofern nicht bereits verbucht	<input type="radio"/>
32. Kopien von Aufwendungen, für die Versicherungsentschädigungen gewährt wurden	<input type="radio"/>
33. Aufstellung über sonstige Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen) im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
34. Gegebenenfalls einen Hinweis für Meldeverpflichtung bei Schenkung unter Lebenden	<input type="radio"/>
35. Aufstellung von Sonderausgaben im Bilanzjahr: 1. Vorhandene Leibrentenverpflichtungen 2. Versicherungsbestätigungen für UV, KV, PV, Nachkauf PV, etc. 3. Belegnachweise für Zahlungen von Wohnraumschaffung 4. Belegnachweise für Sanierung von Wohnraum (Ausgaben für Wohnraumschaffung und Versicherungen können nur mehr für vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Verträge bzw. Maßnahmen als Sonderausgaben berücksichtigt werden.) 5. Belegnachweise von Kirchensteuerzahlungen 6. Belegnachweise von Zahlungen für begünstigte Spenden 7. Zahlungen für die Geltendmachung des Handwerkerbonus	<input type="radio"/>
36. Aufstellung von Aufwendungen für die Kinderbetreuung	<input type="radio"/>
37. Kopie der Inskriptionsbestätigung von Kindern bei Beginn des Studiums im Bilanzjahr	<input type="radio"/>
38. Aufstellung von Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Behinderung, Verlassenschaften, Unterhalt usw.)	<input type="radio"/>

LBG Österreich



Steuerberatung ■ Wirtschaftsprüfung ■ Consulting

31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 28, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamtstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserdorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmuend@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnerring 6/2, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Tomitzstraße 1a, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Siedergasse 268, G 2.4, Tel [03687] 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, 3. OG (Donauzentrum)
Tel [01] 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105, office@lbg.at

■ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

■ DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie mit uns als Steuerberatungsgesellschaft.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software:** Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, etc. **LBG Software:** Registrierkasse; Warenwirtschaft für Direktvermarktung, Weinbau, Handel; Dokumentation von Pflanzenschutz und Düngung; Buchhaltung und Jahresabschluss.

■ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

